Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3527

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Krankenpflegegesetzes

— Drucksache IV/2550 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Heuser

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 11. November 1964 dem Ausschuß für Gesundheitswesen zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich in acht Sitzungen mit der Vorlage befaßt. Die Beschlüsse des Ausschusses in der 1. Lesung wurden den beteiligten Verbänden mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Ausschuß bei den weiteren Beratungen berücksichtigt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf sah eine Neuregelung der Zulassung zur Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung „Krankenschwester", „Krankenpfleger" und „Kinderkrankenschwester" vor. Darüber hinaus brachte der Entwurf als wesentliche Erneuerung die Vorschriften über die Krankenpflegehelferin und den Krankenpflegehelfer. Die Bundesregierung hat davon Abstand genommen, für die Krankenpflegehelferin und den Krankenpflegehelfer ein besonderes Gesetz zu schaffen, da das Gesetz nicht nur dem Berufsstand dienen solle, sondern in diesem Falle der Krankenpflege überhaupt, die aber eine einheitliche Aufgabe darstelle.

Gegen die Hereinnahme der Krankenpflegehelferin sind zum Teil von den beteiligten Verbänden Bedenken geltend gemacht worden, weil durch diese Einbeziehung der Berufsstand der Krankenschwester abgewertet werden könne.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich zunächst mit der Frage befaßt, ob die Krankenpflege durch ein neues Gesetz geregelt werden solle oder ob nicht besser eine Novellierung des geltenden Rechtes angebracht sei, wobei auch die Frage zu entscheiden war, ob der Beruf der Krankenpflegehelferin mit in diesem Gesetz geregelt werden solle. Nach langwierigen Beratungen hat sich der Ausschuß für eine Novellierung des geltenden Rechtes ausgesprochen, um damit die Kompetenzen, die der Bundesrat in dem Gesetz von 1957 dem Bund zugebilligt hat, nicht in Frage zu stellen. Der Ausschuß war deshalb bemüht, die entscheidenden Bestimmungen des geltenden Gesetzes nur so weit zu ändern, als dies auf Grund der Erfahrungen mit dem geltenden Gesetz und zur Anpassung an die heutigen Notwendigkeiten erforderlich war. Der Ausschuß ging dabei von der Erwartung aus, daß der Bundesrat dem Bund jetzt nicht die Kompetenzen werde absprechen können, die er ihm im Jahre 1957 zugestanden hatte.

Im übrigen vertrat der Ausschuß einhellig die Auffassung, daß die in § 7 der Regierungsvorlage vorgesehene Ermächtigung nicht hinreichend konkretisiert sei und entsprechend dem geltenden Recht soweit als möglich eine Regelung durch das Gesetz erfolgen solle.

Die gegen die gemeinsame Regelung der Zulassung zur Krankenpflege und zur Krankenpflegehilfe geltend gemachten Bedenken wurden vom Ausschuß nicht geteilt. Der Ausschuß war vielmehr übereinstimmend der Auffassung, daß das Gesetz der Krankenpflege überhaupt dienen solle und gegen ein Sondergesetz für den Krankenpflegehelfer dieselben Bedenken hätten geltend gemacht werden können.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat mit dieser Vorlage vorgeschlagen, die Zulassungsvoraussetzungen für den Beruf der Krankenschwester neu

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zu regeln. Er ging dabei von der Erkenntnis aus, daß der Ausbildungsstand der Krankenschwester den modernen Erkenntnissen der Medizin und Wissenschaft angepaßt, das heißt, daß das Ausbildungsniveau der Krankenschwester gehoben werden müsse. Andererseits glaubte der Ausschuß durch die Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen nicht Nachwuchsreserven den Zugang zum Schwesternberuf verschließen zu sollen. Er glaubte, mit diesem Kompromiß einen Weg gefunden zu haben, der beiden Anliegen in vollem Umfange Rechnung trägt.

Eine entscheidende Rolle spielte bei den Beratungen im Ausschuß die Frage, ob mit diesem Gesetz die berufliche Ausübung der Krankenpflege und der Krankenpflegehilfe gesetzlich geschützt werden könne. Für einen solchen gesetzlichen Schutz wurde vorgetragen, es bestünden keine hinreichenden Gründe mehr, von einer derartigen Schutzbestimmung abzusehen, nachdem nunmehr durch den neuen Entwurf der Beruf der Krankenpflegehelferin und des Krankenpflegehelfers gesetzlich geregelt werden solle. Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich jedoch nicht für einen gesetzlichen Schutz der Berufsausübung entscheiden. Maßgeblich für diese Entscheidung war, daß es nicht möglich sei, eine klare Grenze zwischen den Aufgaben der Krankenschwester und der Krankenpflegehelferin zu ziehen. Der gesetzliche Schutz der Berufsausübung würde daher nach Meinung der Mehrheit im Ausschuß zu unerfreulichen Konsequenzen führen, die zum Nachteil der Krankenpflege insgesamt führen müßten. Im übrigen wurde auf die bisherigen Erfahrungen beim Versuch zum gesetzlichen Schutz der Berufsausübung sowohl in Deutschland wie in benachbarten Ländern verwiesen. Zwar gibt es in einigen anderen europäischen Staaten gesetzlichen Schutz der Berufsausübung als Krankenschwester. Die dortigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß die Bestimmungen in der Praxis nicht eingehalten werden können. Die Mehrheit des Ausschusses war deshalb der Auffassung, daß eine unpraktikable Regelung nicht in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Das bisherige Gesetz lautete in seinem vollen Titel „Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz)". Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß die Neueinfügung der Krankenpflegehelferin und des Krankenpflegehelfers in die Überschrift des Gesetzes die Überschrift selbst zu umfangreich gemacht hätte. Er schlägt deshalb vor, da es entscheidend auch um die Krankenpflege überhaupt geht, dem Gesetz die Überschrift „Krankenpflegegesetz" zu geben.

Das bisherige Gesetz sah Zwischenüberschriften vor, die der Ausschuß glaubte, nicht mehr aufrechterhalten zu sollen. Er schlägt deshalb vor, die Zwischenüberschriften zu streichen und sie durch die vorgesehene Abschnittseinteilung zu ersetzen. Diese Abschnittseinteilung entspricht der neu in das Gesetz eingefügten Ausbildungsregelung für die Krankenpflegehelferin und den Krankenpflegehelfer.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

In § 2 wurde der Absatz 2 neu gefaßt. Er entspricht der Fassung anderer Ausbildungsgesetze.

Zu § 3

In § 3 wurden in Nummer 2 die Worte „schwere Verfehlungen" durch die Worte „eines Verhaltens" ersetzt. Durch diese Neufassung soll eine größere Beweglichkeit geschaffen werden, die außerdem die Möglichkeit gibt, unzuverlässige Schülerinnen von der Ausbildung auszuschließen. Unter anderem aus diesem Grunde wurde die Nummer 1 gestrichen. Das bisher in Absatz 2 vorgeschriebene Anhörungsrecht ist in § 5 geregelt. Deswegen wurde Absatz 2 hier gestrichen.

Zu § 4

In § 4, der die Zurücknahme der Erlaubnis regelt, sind im wesentlichen nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Die Nummer 3 ist entsprechend dem Regierungsvorschlag gestrichen worden, weil davon ausgegangen werden kann, daß der bisher in Nummer 3 geregelte Fall von Nummer 2 des Entwurfs mit erfaßt ist.

Absatz 2 bringt eine Neuerung, um den Verwaltungsbehörden mehr als bisher die Möglichkeit zu geben, auf die Besonderheit des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen. Aus diesem Grunde ist Absatz 2 als Kann-Vorschrift vorgesehen.

Zu § 5

Im bisherigen § 5 war die Wiedererteilung der Erlaubnis geregelt. In Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage war der Ausschuß für Gesundheitswesen der Auffassung, daß die Wiedererteilung der Erlaubnis nicht besonders geregelt werden müsse, diese sich vielmehr auf Grund des Artikels 12 GG nach den Vorschriften über die Erteilung der Erlaubnis richte. Auch bei den zuletzt vom Ausschuß für Gesundheitswesen behandelten Gesetzen über die Berufsausübung ist von einer Regelung der Wiedererteilung der Erlaubnis Abstand genommen worden.

Zu § 6

Im bisherigen § 6 war die Dauer der Ausbildung für die Krankenschwester vorgesehen sowie die Art der Ausbildungsstätten. Der § 6 ist neu gefaßt worden und legt nur noch fest, in welchen Schulen die Lehrgänge für Krankenschwestern und Krankenpfleger durchgeführt werden können und außerdem, wo die praktische Ausbildung während des Lehrganges abgeleistet werden kann. Mit Satz 2 soll die Möglichkeit eröffnet werden, die praktische Ausbildung auch außerhalb der Schulen an dazu ermächtigten Anstalten durchzuführen. Die bisher in § 6 vorgeschriebene Ausbildungsdauer wird nunmehr in § 9 geregelt und beträgt wie bisher grundsätzlich

drei Jahre. Dabei ist zu betonen, daß die praktische Ausbildung während der Lehrgänge zu erfolgen hat.

Zu § 7

§ 7 legt, wie im geltenden Recht, fest, welche Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschulen zur Ausbildung geeignet sind. In der Regierungsvorlage war vorgesehen, den Bundesminister für Gesundheitswesen zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausbildung und die Prüfung in der Krankenpflege zu regeln. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hielt diese vorgesehene Ermächtigung nicht für ausreichend und es für angebracht, durch klare gesetzliche Vorschriften, wie im bisherigen Gesetz, die Voraussetzungen für die Anerkennung als Krankenpflegeschule festzulegen.

Die bisherige Nummer 3 des § 7, die die Angliederung an eine geeignete Krankenanstalt verlangte, wurde vom Ausschuß neu gefaßt und als Nummer 1 gesetzt. Der Ausschuß hielt die Frage der Verbindung mit der Krankenanstalt für wichtiger als die nachfolgenden Voraussetzungen. Er hat das Wort „angegliedert" durch das Wort „verbunden" ersetzt, um damit darzulegen, daß es nicht auf die organisatorische Angliederung der Schule an die Krankenanstalt ankommt, vielmehr auf die echte Verbindung, die über das Organisatorische hinausgeht bzw. eine organisatorische Angliederung nicht voraussetzt.

Da im § 7 sowohl die Voraussetzungen der Krankenpflege- wie der Kinderkrankenpflegeschule geregelt werden, hat der Ausschuß die Voraussetzungen für beide Schulen hinsichtlich der Verbindung mit einer Krankenanstalt nach den jeweiligen Erfordernissen in Buchstaben getrennt aufgeführt.

Bei der Krankenpflegeschule war u. a. vorgeschlagen worden, eine Mindestbettenzahl als Voraussetzung festzusetzen. Der Ausschuß war demgegenüber der Auffassung, daß es weniger auf die Zahl der Krankenbetten ankomme, als vielmehr auf bestimmte Fachabteilungen, die in einem Krankenhaus vorhanden sein müssen. Der Ausschuß hielt bei einem allgemeinen Krankenhaus mindestens drei Fachabteilungen für erforderlich, die im übrigen eine Mindestbettenzahl garantieren. Bei einem psychiatrischen Krankenhaus soll nach dem Willen des Ausschusses die Eignung zur Ausbildung dann angenommen werden, wenn es eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung auf den Gebieten der Inneren Medizin, der Chirurgie und der Gynäkologie oder Psychiatrie gewährleistet.

Die Kinderkrankenpflegeschule soll mit einem Kinderkrankenhaus verbunden sein. Hier ist ebenfalls von einer Festlegung der Bettenzahl Abstand genommen worden. Jedoch muß das Kinderkrankenhaus eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung auf den Gebieten der Inneren Medizin, der Chirurgie, der Gynäkologie und der Pädiatrie gewährleisten.

Die neue Nummer 2 entspricht im wesentlichen der Nummer 1 des geltenden Rechts. Der Ausschuß schlägt nur einige Umstellungen vor und die Neueinfügung des leitenden Krankenpflegers. Das Wort „geeigneten" vor „Arzt" wurde gestrichen, da nicht einzusehen ist, daß nur beim Arzt eine besondere Eignung nachgewiesen werden soll.

In der Nummer 3 wird verlangt, daß die Unterrichtsschwester (der Unterrichtspfleger) besonders vorgebildet sein muß. Der Ausschuß geht davon aus, mit dieser Regelung könne erreicht werden, daß nur fachlich ausgebildete Lehrkräfte zum Unterricht herangezogen werden. Im übrigen sind in Nummer 3 nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 8

In § 8 sind vor allen Dingen in Absatz 1 einige Änderungen vorgenommen worden, die dem im allgemeinen Teil aufgezeigten Zweck — Erhöhung des Ausbildungsniveaus und Schaffung eines Anreizes zur Ergreifung des Schwesternberufes — dienen sollen. Wie bisher ist, abgesehen von der bereits im geltenden Recht vorgesehenen Ausnahme in Absatz 3, Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule die Vollendung des 18. Lebensjahres. Hier war vorgeschlagen worden, das Alter generell auf 17 Jahre herabzusetzen mit der Möglichkeit der Zurückweisung für den Fall, daß die Bewerberin (der Bewerber) noch nicht die erforderliche körperliche oder geistige Reife besitzt. Der Ausschuß glaubte jedoch, es bei der bisherigen Regelung belassen zu sollen.

Als zweite Voraussetzung war nach bisherigem Recht die abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung ausreichend. Die Neufassung der Nummer 2 sieht vier verschiedene Möglichkeiten vor.

1. Eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung. Der Ausschuß hat den Begriff Realschulbildung übernommen, weil sich die Ständige Konferenz der Kultusminister auf diesen Begriff für entsprechende Schultypen geeinigt hat. Hier war vorgeschlagen worden, anstelle der abgeschlossenen Realschulbildung eine zehnjährige Schulbildung als Voraussetzung ausreichend sein zu lassen. Dieser Vorschlag wurde begründet mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß in einigen Bundesländern bereits eine zehnjährige Volksschulpflicht besteht bzw. diese in einigen Bundesländern für die nächsten Jahre zu erwarten ist. Die Mehrheit im Ausschuß konnte sich diesem Vorschlag nicht anschließen. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß insbesondere die Erwähnung der abgeschlossenen Realschulbildung dazu dienen solle klarzustellen, daß wegen der erhöhten Anforderungen an den Schwesternberuf auch eine qualifizierte Schulbildung erforderlich sein müsse. Im übrigen wurde auf die weiteren Möglichkeiten in Nummer 2 verwiesen. Als gleichwertige Ausbildung ist nach Auffassung des Ausschusses z. B. der mehrjährige Besuch einer höheren Schule anzusehen, wenn dieser zusammen mit der Volksschulzeit mindestens zehn Jahre umfaßt.

2. In Buchstaben b und c wird die Zulassung für Volksschüler und diejenigen, die eine gleichwertige

Schulbildung besitzen, geregelt. Nach Buchstabe b genügt für die Zulassung zum Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung, wenn die Bewerberin (der Bewerber) den Besuch einer dreijährigen Pflegevorschule erfolgreich abgeschlossen hat. Bei dieser Vorschrift wird von einer achtjährigen Volksschulzeit ausgegangen. Da in einigen Bundesländern die Volksschulzeit neun Jahre beträgt, soll in diesen Fällen der zweijährige Besuch einer Pflegevorschule genügen. An die Stelle des Besuchs einer Pflegevorschule kann nach Buchstabe b der Besuch einer Schwesternvorschule oder eine gleichwertige Ausbildung treten.

Nach Buchstabe c ist für die Zulassung zur Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule die abgeschlossene Volksschulbildung dann ausreichend, wenn die Bewerberin (der Bewerber) eine Berufsausbildung durch eine Lehrabschlußprüfung beendigt hat.

3. Durch Buchstabe d wird den Krankenpflegehelferinnen (den Krankenpflegehelfern) die Möglichkeit eröffnet, Krankenschwester oder Krankenpfleger zu werden. Haben diese eine Erlaubnis zur Ausübung des Berufs der Krankenpflegehelferin (des Krankenpflegehelfers) und können sie eine dreijährige Bewährung nach Erwerb dieser Erlaubnis in diesem Beruf nachweisen, so können sie zur Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule zugelassen werden.

Nummer 3 wurde unverändert übernommen. Im letzten Satz des Absatzes 1 ist lediglich das Wort „polizeiliches" durch „amtliches" ersetzt worden.

In Absatz 2 ist als zusätzliche Voraussetzung die halbjährige Tätigkeit in der Hauswirtschaft geregelt.

Zu § 9

In § 9 Abs. 1 schlägt der Ausschuß vor, die Lehrgangsdauer von bisher zwei auf drei Jahre zu erhöhen. Diese Änderung entspricht einmal der Verkürzung der bisher vorgesehenen einjährigen hauswirtschaftlichen Tätigkeit auf ein halbes Jahr, zum anderen den gesteigerten Anforderungen an die Ausbildung.

In Absatz 2 wird festgelegt, um wieviel Monate sich der Lehrgang verkürzt.

Zu § 10

In Nummer 2 sind die Unterbrechungen wegen Schwangerschaft eingefügt und die zulässige Gesamtdauer auf zwölf Wochen festgelegt worden.

Zu § 11

Im bisherigen § 11 waren enumerativ die obligatorischen Lehrfächer aufgeführt worden. Der Ausschuß glaubte auf diese Aufzählung verzichten zu sollen und verlangt statt dessen einen Unterricht von mindestens 1200 Unterrichtsstunden. Um klarzustellen, daß unter Unterricht nicht auch die Einzelanleitung zu verstehen ist, schlägt der Ausschuß vor, hinter dem Wort „Unterrichtsstunden" das Wort „(Gruppenunterricht)" anzufügen.

Zu § 12

Der bisherige § 12 wurde gestrichen, da sein Inhalt, soweit erforderlich, in anderen Bestimmungen Eingang gefunden hat.

Zu § 13

Der Ausschuß schlägt die Streichung des Satzes 2 als Folge der Streichung des § 12 vor.

Zu § 14

Durch § 14 soll der Bundesminister für Gesundheitswesen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausbildung und die Prüfungen in der Krankenpflege zu regeln.

Zu den §§ 14 a bis 14 i

Die genannten Paragraphen regeln die Erlaubnis und die Ausbildung der Krankenpflegehelferin oder des Krankenpflegehelfers. Sie entsprechen der Systematik der Vorschriften über die Krankenschwester und den Krankenpfleger und sind diesen nachgebildet, soweit nicht besondere Abweichungen angebracht waren.

Der Ausschuß hat jedoch in § 14 e Abs. 3 eine Vorschrift vorgesehen, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, Ausnahmen von dem Erfordernis der abgeschlossenen Schulbildung zuzulassen. Mit dieser Möglichkeit soll Härtefällen begegnet werden, die z. B. dadurch eingetreten sein können, daß eine Bewerberin infolge der Kriegs- und Nachkriegswirren nicht in der Lage war, ihre Volksschulbildung abzuschließen.

Zu § 15

§ 15 regelt die Zuständigkeiten.

Zu § 16

Nach dem geltenden Recht konnte mit bis zu drei Monaten Gefängnis bestraft werden, wer, ohne eine entsprechende Erlaubnis zu besitzen, die Berufsbezeichnung „Krankenschwester", „Krankenpfleger" oder „Kinderkrankenschwester" führte. Der Ausschuß glaubte, auf eine entsprechende Strafbestimmung verzichten zu sollen. Er hat, wie in anderen Berufsausübungsgesetzen, das unerlaubte Führen von Berufsbezeichnungen nur noch als Ordnungswidrigkeit ansehen wollen.

Zu § 17

In § 17 sind durch die Absätze 2 und 3 erforderliche Übergangsvorschriften aufgenommen worden.

Zu § 18

Die Anfügung des Satzes 2 ist erforderlich, um den bisher tätigen Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen die Möglichkeit zu eröffnen, die in § 7 verlangten Voraussetzungen zu erfüllen.

Zu § 19

§ 19 enthält in Absatz 1 eine Übergangsvorschrift, die erforderlich ist für Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits in der Ausbildung befinden. Die Absätze 2 und 3 enthalten weitere Übergangsvorschriften.

In Absatz 4 ist als weitere Übergangsvorschrift die Möglichkeit eröffnet worden, für Volksschüler, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Volksschule oder eine gleichwertige Schulbildung mindestens seit drei Jahren abgeschlossen haben, den Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule zuzulassen. Diese Übergangsvorschrift erschien dem Ausschuß als erforderlich, da in einigen Bundesländern noch keine ausreichende Zahl von Pflegevorschulen besteht.

Zu § 20

§ 20 regelt die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 bzw. § 14 a Abs. 1 für Bewerber aus dem Bereich des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und der Länderpolizeien.

Zu § 22

Durch die Änderung des § 22 soll sichergestellt werden, daß die Schülerinnen und Schüler von Schulen der Krankenhilfe der Versicherungspflicht unterliegen. Durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes war festgestellt worden, daß es sich bei Erlernung der Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege nicht um ein schulisches, sondern um ein der Ausbildung dienendes Beschäftigungsverhältnis handele. Der Ausschuß glaubte dennoch auf die eingeführte Bezeichnung „Krankenpflegeschule" bzw. „Pflegevorschule" nicht verzichten zu sollen. Um aber dem Besucher dieser Schule keine Rechtsnachteile entstehen zu lassen, glaubte der Ausschuß, § 22 Abs. 2 wie vorgesehen ändern zu sollen.

Bonn, den 10. Juni 1965

Frau Dr. Heuser
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2550 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. Juni 1965

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Hamm (Kaiserslautern) — Vorsitzender

Frau Dr. Heuser — Berichterstatterin

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Krankenpflegegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 716) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird durch die Überschrift „Krankenpflegegesetz" ersetzt.

2. Anstelle der Abschnittsüberschriften vor den §§ 1, 6, 8, 12, 13, 15, 16 und 17 tritt folgende Abschnittseinteilung:

   1. Abschnitt §§ 1 bis 14

   2. Abschnitt §§ 14 a bis 14 i

   3. Abschnitt §§ 15 bis 22.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden

      aa) im Einleitungssatz nach dem Wort „Erlaubnis" die Worte „nach § 1 Abs. 1" eingefügt,

      bb) Nummer 3 gestrichen.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Erlaubnis ist auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) zu erteilen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden

      aa) Nummer 1 gestrichen,

      bb) in Nummer 2 die Worte „schwerer Verfehlungen" durch die Worte „eines Verhaltens" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden

      aa) in Nummer 1 die Worte „für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich" durch die Worte „für ihre Erteilung zu Unrecht" ersetzt,

      bb) in Nummer 2 nach „§ 3" die Worte „Nr. 1" eingefügt,

      cc) Nummer 3 gestrichen.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung nach § 3 Nr. 2 rechtfertigen würden."

6. §§ 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

In den Fällen der §§ 3 und 4 ist der Betroffene vorher zu hören. Ist der Betroffene nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 6

Die Lehrgänge (§§ 8 bis 11) werden in Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind (§ 7). Die praktische Ausbildung während des Lehrganges kann, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, auch in einer Anstalt durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

§ 7

(1) Die Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule ist zur Ausbildung geeignet, wenn

1. a) die Krankenpflegeschule mit einem Allgemeinkrankenhaus, das mindestens drei Fachabteilungen besitzt oder einem psychiatrischen Krankenhaus verbunden ist, das eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung auf den Gebieten der Inneren Medizin, der Chirurgie und der Gynäkologie oder Psychiatrie gewährleistet,

   b) die Kinderkrankenpflegeschule mit einem Kinderkrankenhaus verbunden ist, das eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung gewährleistet,

   und sie

2. gemeinsam von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger und einem Arzt, von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger oder einem Arzt geleitet wird, und

3. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schülerinnen (Schüler) erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, insbesondere

   a) über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte, darunter mindestens eine besonders vorgebildete Unterrichtsschwester (einen Unterrichtspfleger) verfügt,

   b) die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht und für die Unterbringung der Schülerinnen (Schüler) besitzt."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden

      aa) die Nummer 2 durch folgende Fassung ersetzt:

      „2. a) eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung;

      b) eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung und den erfolgreichen Besuch einer dreijährigen Pflegevorschule. In den Fällen, in denen die Volksschulbildung nach neun Jahren abgeschlossen wird, genügt der zweijährige Besuch einer Pflegevorschule. An die Stelle des Besuchs einer Pflegevorschule kann der Besuch einer Schwesternvorschule oder eine gleichwertige Ausbildung treten;

      c) eine abgeschlossene Volksschulbildung und eine Berufsausbildung mit Lehrabschlußprüfung oder

      d) den Besitz der Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 und eine dreijährige Bewährung im Beruf der Krankenpflegehelferin (des Krankenpflegehelfers) nach Erwerb dieser Erlaubnis,",

      bb) im letzten Satz das Wort „polizeiliches" durch „amtliches" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bewerberinnen müssen außerdem eine halbjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in eigener oder fremder Familie, in einer geeigneten Anstalt oder einer hauswirtschaftlichen Schule abgeleistet haben. Die hauswirtschaftliche Tätigkeit braucht nicht abgeleistet zu werden von Bewerberinnen, die

   1. eine Pflege- oder Schwesternvorschule besucht haben,

   2. eine hauswirtschaftliche Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben,

   3. eine Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 besitzen oder

   4. das freiwillige soziale Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 640) abgeleistet haben."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „zwei" durch „drei" ersetzt.

   b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Es werden verkürzt

   1. für eine Krankenschwester der Lehrgang in der Kinderkrankenpflege um achtzehn Monate,

   2. für eine Kinderkrankenschwester der Lehrgang in der Krankenpflege um achtzehn Monate,

   3. für eine Hebamme der Lehrgang in der Kinderkrankenpflege oder der Lehrgang in der Krankenpflege um zwölf Monate,

   4. für eine Krankenpflegehelferin (einen Krankenpflegehelfer) der Lehrgang in der Krankenpflege um sechs Monate nach dreijähriger Bewährung im Beruf der Krankenpflegehelferin (des Krankenpflegehelfers) nach Erwerb der Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 um zwölf Monate.

   (3) Die zuständige Behörde kann eine Ausbildung in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, bis zu zwei Jahren auf den Lehrgang in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege anrechnen."

9. In § 10 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

   „2. Unterbrechungen wegen Erkrankung oder Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen."

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Lehrgänge in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege umfassen Unterricht

und eine praktische Ausbildung. Der Unterricht umfaßt mindestens 1200 Unterrichtsstunden (Gruppenunterricht)."

11. § 12 wird gestrichen.

12. In § 13 wird Satz 2 gestrichen.

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Ausbildung und die Prüfungen in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege zu regeln."

14. Hinter § 14 werden die folgenden §§ 14 a bis 14 i eingefügt:

‚§ 14 a

(1) Wer die Krankenpflegehilfe unter der Bezeichnung „Krankenpflegehelferin" oder „Krankenpflegehelfer" ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Krankenpflegehilfe im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch die Pflege Geisteskranker.

§ 14 b

(1) Die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 wird Personen erteilt, die

1. an dem Lehrgang (§§ 14 e bis 14 g) teilgenommen und
2. die Prüfung (§ 14 h) bestanden haben.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis an Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen gleichwertigen Ausbildung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 14 c

Für die Versagung und die Rücknahme der Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 14 d

(1) Der Lehrgang (§§ 14 e bis 14 g) wird in einer Schule für Krankenpflegehilfe durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt ist (Absatz 2). Die praktische Ausbildung während des Lehrganges kann, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, auch in einer Anstalt durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

(2) Eine Schule für Krankenpflegehilfe ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie

1. gemeinsam von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger und einem Arzt, von einer Oberin oder leitenden Schwester oder einem leitenden Krankenpfleger oder einem Arzt geleitet wird,
2. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schüler erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, insbesondere
   a) über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte verfügt,
   b) die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht und für die Unterbringung der Schülerinnen (der Schüler) besitzt

   und
3. mit einer geeigneten Krankenanstalt verbunden ist.

§ 14 e

(1) Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Besuch der Schule für Krankenpflegehilfe haben nachzuweisen

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. eine abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung,
3. ihre körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Sie haben ferner ein amtliches Führungszeugnis beizubringen.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für Bewerberinnen (Bewerber) um die Zulassung zum Besuch der Schule für Krankenpflegehilfe.

(3) Die zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 zulassen.

§ 14 f

(1) Der Lehrgang in der Krankenpflegehilfe dauert ein Jahr.

(2) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien bis zu vier Wochen und
2. Unterbrechungen wegen Erkrankung oder Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vier Wochen.

§ 14 g

Der Lehrgang in der Krankenpflegehilfe umfaßt Unterricht und eine praktische Ausbildung. Der Unterricht umfaßt mindestens 250 Unterrichtsstunden (Gruppenunterricht).

§ 14 h

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor staatlichen Prüfungsausschüssen nachzuweisen.

§ 14 i

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Ausbildung und die Prüfung in der Krankenpflegehilfe zu regeln.'

15. §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

,§ 15

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1, § 14 b Abs. 1 und § 19 Abs. 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Bewerberin (der Bewerber) die Prüfung abgelegt hat, im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 1 die Prüfung ablegen will.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, §§ 4, 14 b Abs. 2, § 14 c in Verbindung mit § 4, § 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Bewerberin (der Bewerber) oder die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis

1. ihren (seinen) Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, ihren (seinen) Wohnsitz begründen will oder,
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt ihren (seinen) Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen nach §§ 6 und 14 d Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Schule oder die Anstalt liegt.

(4) Die Entscheidungen nach § 9 Abs. 3, § 14 e Abs. 3 und § 20 Abs. 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Bewerberin (der Bewerber) an einem Lehrgang teilnehmen will.

(5) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Krankenschwester", „Krankenpfleger" oder „Kinderkrankenschwester" führt,
2. ohne Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin" oder „Krankenpflegehelfer" führt,
3. die Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester" führt, ohne als solche staatlich anerkannt worden zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.'

16. In § 17 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens drei Jahre an einer Krankenanstalt oder einer sonstigen Anstalt, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird, als Pflegehilfskraft tätig gewesen ist, erhält nach der Prüfung in der Krankenpflegehilfe die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1, ohne daß es der Teilnahme an einem Lehrgang (§ 14 b Abs. 1 Nr. 1) bedarf.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens zehn Jahre an einer Krankenanstalt oder einer sonstigen Anstalt, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird, als Pflegehilfskraft tätig gewesen ist, erhält auf Antrag die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1, ohne daß es der Teilnahme an einem Lehrgang und der Prüfung in der Krankenpflegehilfe (§ 14 b Abs. 1) bedarf."

17. In § 18 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls nicht bis zum 1. Juli 1970 nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind."

18. §§ 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

„§ 19

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1957 begonnene Ausbildung in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege wird nach diesen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Bewerberin (der Bewerber) eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

(2) Wer eine Ausbildung erworben hat, die der Ausbildung nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist, kann innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung in der Krankenpflegehilfe zugelassen werden, ohne daß es der Teilnahme an einem Lehrgang (§§ 14 e bis 14 g) bedarf. Nach der Prüfung er-

hält die Bewerberin (der Bewerber) eine Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1.

(3) Wer eine Ausbildung erworben hat, die der Ausbildung nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist, und vor dem Inkrafttreten oder innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Prüfung abgelegt hat, die den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 14 i über die Prüfung in der Krankenpflegehilfe entspricht, erhält die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1.

(4) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Volksschule oder eine gleichwertige Schulbildung seit mindestens drei Jahren abgeschlossen hat, kann zum Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule zugelassen werden, ohne daß es des Nachweises der übrigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder c bedarf.

§ 20

(1) Wer als Soldat im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder als Polizeivollzugsbeamter im Sanitätsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien eine mindestens vierjährige Dienstzeit abgeleistet hat, kann die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 erhalten, wenn er

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Länderpolizeien

bestanden hat.

(2) Wer als Soldat im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder als Polizeivollzugsbeamter im Sanitätsdienst des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien eine mindestens dreijährige Dienstzeit abgeleistet hat, kann die Erlaubnis nach § 14 a Abs. 1 erhalten, wenn er

1. die Sanitätsprüfung im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Hilfssanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Länderpolizeien

bestanden hat.

(3) Die zuständige Behörde kann die Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr bei Personen, die den Grundwehrdienst im Sanitätsdienst abgeleistet und die Sanitätsprüfung bestanden haben, bis zu sechs Monaten auf den Lehrgang in der Krankenpflege oder in der Krankenpflegehilfe anrechnen."

19. In § 22 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2239) finden weiterhin Anwendung. § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Krankenpflegeverordnung gilt entsprechend für Schüler von Schulen für Krankenhilfe."

Artikel II

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) in der neuen Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt und unter neuer Paragraphenfolge als Krankenpflegegesetz bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.